



Amtssigniert. SID2025031336805
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BEINGEGANGEN
- 1. April 2025

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Veterinärwesen

An alle
Gemeinden
des Bezirkes Reutte

Mag.a med. vet. Magdalena Schönhuber
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5760
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-V-TS-6/16-2024

Reutte, 31.03.2025

Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude im Bezirk Reutte 2025

Kundmachung

Die Schaf- und Ziegenräude ist eine Milbenerkrankung, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffenen Tierbesitzer verbunden ist.

Um wirksame Vorbeugungsmaßnahmen gegen das Auftreten dieser Seuche zu treffen, gelten für das Almjahr 2025 folgende Auftriebsbestimmungen:

- 1. Alle Schafe und Ziegen des Bezirkes Reutte, bzw. die zum Zwecke der Weidung oder Alpung aus umliegenden Bezirken kommen, sind vor dem Auftrieb im Frühjahr 2025 wieder einer geeigneten Räudebehandlung zu unterziehen.**

Die Räudebehandlung erfolgt in Form einer Badung in hiezu eigens errichteten Bädern unter Aufsicht eines Bademeisters mit dem Badezusatz Sebacil® das aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Als Alternative kann die Räudebehandlung mittels Injektion eines Räudemittels durch die Tierärztin/ den Tierarzt erfolgen, wobei die Kosten der tierärztlichen Behandlung zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen sind.

Gebadete Tiere dürfen **frühestens 42 Tage** nach einer Badung mit Sebacil® zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden (**Wartezeit!**). Das Präparat darf nicht bei Tieren angewendet werden (Schafmilch-, Ziegenmilchbetriebe), deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

Der Tierbesitzer ist vom Bademeister nachweislich von der Wartezeit in Kenntnis zu setzen.

Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die von der Tierärztin/ vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten!

2. Die Badungen sind von den eingeteilten Bademeistern so zu organisieren, dass **Personenkontakt im Zuge der Badung möglichst vermieden wird** und geeignete Desinfektionsmittel für Personen zur Verfügung stehen.
Sebacil® bleibt im Bad nur ca. 3 Tage stabil. Daher sind die vom Bademeister festgelegten **Badetermine strikt einzuhalten.**
3. Von den Tierärzten und den Bademeistern sind über die Anzahl der behandelten Tiere Aufzeichnungen zu führen und der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Amtstierärztin) in Kopie vorzulegen. Diese Aufzeichnungen sind beim Auftrieb oder Abtrieb von den Schaf-/Ziegenhaltern oder deren Beauftragten zu Kontrollzwecken mitzuführen und über Aufforderung den Kontrollorganen (Polizei) vorzuweisen.
4. Die Badezeiten sind mit dem Bademeister in der Zeit von April bis zum Abschluss des Auftriebes ca. Mitte Juni 2025 zu vereinbaren und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundzumachen. Die festgelegten Badetermine sind abschriftlich der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Amtstierärztin) rechtzeitig vorzulegen.
5. **Alm- und Weidebesitzer sowie Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe und Ziegen vom Weidebetrieb fernzuhalten (Strafgesetzbuch § 182).**
6. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 alle Schafe/Ziegen mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen. Eine Verabreichung von Arzneimitteln an nicht eindeutig identifizierte Tiere ist gemäß Tierarzneimittelkontrollgesetz und Rückstandskontrollverordnung nicht gestattet!
7. Alp- und Weidebesitzer oder Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe/Ziegen vom Weidebetrieb fernzuhalten. Tritt trotz dieser Maßnahmen dennoch bei einem Tier Räude auf, so ist unverzüglich beim jeweiligen Bürgermeister Anzeige zu erstatten. Erkrankte Tiere sind sofort von der übrigen Herde abzusondern (sofortiger Abtrieb von der Alpe bzw. Weide und getrennte Aufstallung).
8. Diese Kundmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für das Jahr 2025.

Für einen gesunden Tier- und Wildbestand sind die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Räudebad), Klauenbäder und regelmäßige Entwurmungen vor der Alpung unbedingt erforderlich.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Magdalena Schönhuber

Räudebäder
sowie Namen und Adressen der verantwortlichen Bademeister
des Bezirkes Reutte

Biberwier	Bader Lukas, Mösle 39, 6633 Biberwier
Breitenwang	Mayrhofer Anton, Stegerbergweg 1, 6600 Breitenwang
Bichlbach	Hosp Werner, 6622 Berwang Nr. 80a
Ehrwald	Paulweber Johannes, Martinsplatz 7, 6632 Ehrwald
Elbigenalp	Huber Philipp, Köglen 16/1, 6652 Elbigenalp
Heiterwang	Schonger Reinhard, Oberdorf 9, 6611 Heiterwang
Pflach	Beirer Kurt, Füssener Straße 10, 6600 Pflach
Tannheim	Paulweber Bernhard, Kienzen 12, 6675 Tannheim
Weißenbach am Lech	Singer Ferdinand, Hauptstraße 31, 6604 Höfen